

## Erbschaftsteuererklärung

### 1. Verträge zugunsten Dritter (Erben und Nichterben)

Welche Bedeutung hat die schriftliche Verfügung von Konten zugunsten Dritter im Todesfall?

Wurde für Bankkonten eine schriftliche Erklärung auf Bankformular zugunsten Dritter für den Todesfall abgeschlossen, so unterliegen auch diese Konten im Todesfall der Erbschaftsteuer. Sie gehören jedoch nicht zur Erbmasse, sondern werden vor Erfassung dort an den Dritten ausgekehrt. Diese Vorwegauskehrung ist unabhängig davon, ob es sich bei dem Dritten um einen Erben oder Nichterben handelt.

Die steuerliche Erfassung gleicht dem Vermächtnis. Einziger Unterschied ist, dass Vermächtnisleistungen als Erbfallschulden abzugsfähig sind. Ist der Drittbegünstigte auch Erbe, ist eine Erbausschlagung daneben - unabhängig davon, ob er als Drittbegünstigter die Vorwegauskehrung annimmt - möglich. Wenn der Drittbegünstigte auf die Auskehrung verzichtet, fällt das Vermögen allerdings in die Erbmasse und alle Erben (gesetzlichen / testamentarischen) erhalten davon.

### 2. Ausschlagung Erbteil (Erben)

Wer erbt das Vermögen, wenn ein Erbe sein Erbteil ausschlägt oder gegen Abfindung darauf verzichtet? (Frist: 6 Wochen seit Kenntnis)

Nicht die anderen verbleibenden Erben, sondern die Abkömmlinge des Ausschlagenden. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, geht der Erbverzicht auf die gesetzlichen Erben des Erblassers über.

Merke: Die Erbausschlagung wirkt für die Nachlassverteilung, als ob der Ausschlagende vorverstorben wäre.

Stand: April 2012

Karl-Josef Reuber, StB

---